

**Zentrale Anmeldung bei der Stadtverwaltung Geislingen,
Kindergartenverwaltung, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen**

Stadtverwaltung
Geislingen

Katholische
Kirchengemeinde

Evangelische
Kirchengemeinde

Anmeldung zum Kindergarten:

Angaben zum angemeldeten Kind

Name _____

Vorname _____

Geschlecht männlich weiblich divers

Geburtsdatum _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

gemeldet in Geislingen seit _____

Staatsangehörigkeit _____

Kind spricht deutsch ja nein

gewünschter Aufnahmemonat:

_____ (Monat/Jahr)
(Beginn der Eingewöhnung)

Angaben zu Geschwistern, die im selben Familienhaushalt leben und für die Kindergeld gezahlt wird und/oder ein Freibetrag vom Finanzamt anerkannt wird:

Name, Vorname	Geburtsdag	Besucht die Einrichtung (Kiga, Schule, ...)

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname

Berufstätig Ja Nein

Alleinerziehend Ja Nein

(Nachweis alleiniges Sorgerecht erforderlich!)

Name, Vorname

Berufstätig Ja Nein

Alleinerziehend Ja Nein

Auszufüllen von der Kindergartenverwaltung:

Eingang am :

Kopie an KiGa erl. am:

WinKita erl. am:

Anmeldung fristgerecht: ja nein

Anmeldung zum Kindergarten:

1. _____

2. _____

3. _____

Betreuungszeit:

Tägliche Betreuungszeit

Verlängerte Öffnungszeiten
Regelbetreuung

Bitte beachten:

Die Aufnahme in Ihrer Wunschkindertagesstätte kann für Ihr Kind nicht garantiert werden. Sollte die Wunschkindertagesstätte belegt sein, sind wir gerne bereit, mit Ihnen eine Alternative zu suchen.

Unser Kind soll nur in der Wunschkindertagesstätte untergebracht werden:

Ja

Nein

Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir einen Antrag auf einen einkommensabhängigen Zuschuss zur Ermäßigung der Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten stellen kann/können.

Dieser Antrag muss gleichzeitig mit Ihrer Zusage zur Annahme des Kindergartenplatzes gestellt werden, die entsprechenden Einkommensbelege müssen der Kindergartenverwaltung vorgelegt werden. Der Antrag wird Ihnen mit der Zusage versandt.

Antrag wird gestellt

Ich/wir stellen keinen Antrag auf einen einkommensabhängigen Zuschuss zur Ermäßigung der Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten
(in diesem Falle wird der Höchstbetrag lt. Satzung festgesetzt)

Die auf Seite 1 aufgeführten Angaben werden nur zur Erhebung der Gebühren für die Kindertagesstätten, Verwaltung der Kindertagesstätten und für statistische Zwecke verwendet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt intern an die aufnehmende Kindertagesstätte. Das Landesdatenschutzgesetz erlaubt die Erfassung personenbezogener Daten, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmelde- bzw. Antragsformular stimmen Sie der Datenerfassung zu.

Bitte beachten:

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen. Kinder, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres den angeforderten Nachweis nicht vorlegen, dürfen in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden.

Geislingen, den _____

Unterschrift

Unterschrift

Kindergärten

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige

ab 01.09.2023

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der Gebühren für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Mahnung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Betreuungseinrichtung widerrufen werden.
4. Bezieht ein Gebührenschuldner Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) oder SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und werden die Gebühren deshalb vom Landkreis Göppingen übernommen, so wird bei allen Betreuungsformen die Grundgebühr Stufe II (mittleres Einkommen) mit 1 Kind in der Familie - je nach verbindlich gewählter Betreuungszeit – erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen

1. Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Betreuungseinrichtung besucht.

Die Gebühren richten sich

- nach der Betreuungsdauer in der Einrichtung,
- und der Art der Einrichtung,
- der Anzahl der im selben Familienhaushalt lebenden Kinder für die vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes Kindergeld gewährt wird
- und dem Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner.

Die Stadt gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Geislingen haben, als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung der Gebühren für Kindertagesstätten. Der Umfang der möglichen Ermäßigung richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen und der Familiengröße. Eine Ermäßigung ist für Kinder von Familien oder Alleinerziehenden möglich, für die Kindergeld vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes gewährt wird.

Für Kinder über 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, ist ein Nachweis über die Zahlung bei der Antragstellung vorzulegen. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Für Familien, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Geislingen haben, werden die Entgelthöchstsätze unter Berücksichtigung der Kinderzahl erhoben.

2. Die Familienermäßigung wird ausschließlich auf Antrag und entsprechend § 4 Nr. 7 gewährt. Wird kein Antrag auf Familienermäßigung gestellt, werden automatisch die jeweiligen Entgelthöchstsätze (Stufe III) erhoben. Die Familienermäßigung wird frühestens ab dem Folgemonat gewährt, sofern diese bis spätestens 15. eines Monats bei der Kindergartenverwaltung vorliegt.

3. Die Gebühren richten sich nach dem Jahresbruttoeinkommen.

Es ist maßgeblich für die Einteilung in eine der drei Einkommensstufen. Die Einkommensabgrenzung zwischen Einkommensstufe I und II orientiert sich an einem Gehalt eines alleinverdienenden, ungelerten Arbeiters (Entgeltstufe E3 Stufe 6 TVöD), die Einkommensabgrenzung der Einkommensstufe II und III ist die Pflichtversicherungsgrenze der Krankenversicherung zuzüglich eines Minijobs.

Das maßgebende Jahresbruttoeinkommen ist die Summe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aller Familienmitglieder des Gebührenschuldners nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige, nach Abzug der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten, mindestens aber in Höhe des Pauschbetrags gem. § 9 a Nr. 1 (EStG).

Negative Einkünfte vermindern das Einkommen somit nicht.

Einkommen ist,

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und eventuell weitere Gehälter,
- steuerfreie Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EStG
- Basiselterngeld/Elterngeldplus ab einem Betrag von 300,00 Euro/150,00 Euro
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des §§ 22 Einkommenssteuergesetz

Zum Einkommen zählen zusätzlich der steuerfreie Teil der Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosenhilfe und -geld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen u.ä., jedoch nicht das Kindergeld. Eine Verrechnung mit Verlusten, mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Für im Haushalt lebende Menschen mit Behinderung kann an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG ein Pauschbetrag gemäß § 33 b EStG geltend gemacht werden. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

4. Dem Jahresbruttoeinkommen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Bei Selbstständigen, Landwirten und vergleichbaren Berufen wird der aktuelle Steuerfreibetrag abgesetzt.
5. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
6. Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen, kann eine weitergehende Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahresbruttoeinkommens des laufenden Jahres, eine höhere Ermäßigung möglich ist. Bei Verlust der Arbeitsstelle ist ein entsprechender Nachweis (Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Bestätigung über die Abmeldung bei der Knappschaft) vorzulegen.

Eine weitergehende Ermäßigung kann auch beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Diese kann frühestens ab dem Folgemonat gewährt werden, sofern die Mitteilung an die Kindergartenverwaltung bis spätestens 15. eines Monats erfolgt ist.

Erhöht sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr gegenüber den Angaben zu Beginn des Kindergartenjahres und wird dabei die bisherige Einkommensgrenze überschritten, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. (Änderungen hat der Gebührenschuldner rechtzeitig mitzuteilen, siehe Ziffer 9).

7. Der Gebührenschuldner hat zu Beginn des Besuches des betreffenden Kindes im Kindergarten eine Erklärung darüber abzugeben, welche Einkommensgrenze für ihn maßgebend ist. Wird keine Erklärung abgegeben, wird der Höchstsatz berechnet. Aufgrund der Erklärung wird der schriftliche Gebührenbescheid erhoben.

Das jährliche Bruttoeinkommen ist bei der erstmaligen Beantragung der Familienermäßigung vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Kindergartenverwaltung in geeigneter Form durch aktuelle Einkommensunterlagen (z.B. Vorlage der letzten 3 Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen. In den Folgejahren muss eine neue Familienermäßigung eingereicht werden, sobald sich Veränderungen ergeben.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Stichproben und in Zweifelsfällen die Einkommensverhältnisse zu überprüfen. Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung für die gewährte Ermäßigung sowie u. U. zum Ausschluss von Leistungen. Die Stadt behält sich außerdem vor, gegebenenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten.

8. Andere Einkünfte im Sinne von Nr. 3 sind zusätzlich anzugeben.
9. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Kindergartenverwaltung der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr ausschlaggebenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse positiv oder negativ geändert haben.

10. Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Die Gebührenpflicht entfällt auch nicht anteilig für diejenigen Schließtage, an denen im Falle der Schließung in Folge eines Streiks oder aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Not-Platz nicht in Anspruch genommen wird und dies an mehr als zwei Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist. Allerdings werden die an diesen Streiktage eingenommenen Gebühren nach Beendigung des Streiks den jeweiligen Einrichtungen zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Auch während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlung) entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 5

Gebührensätze für Regelgruppen, Natur- und Waldkindergarten, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit sowie Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

In den Einrichtungen, in denen eine Kindergartenbetreuung während der Sommerferien angeboten wird, wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € pro Woche erhoben.

Regelkindergarten/ Natur- und Waldkindergarten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€
1	104€	138€	173€
2	80€	107€	134€
3	54€	72€	90€
ab 4	18€	24€	49€

Verlängerte Öffnungszeiten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ € - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€
1	121€	173€	225€
2	95€	135€	176€
3	63€	90€	117€
ab 4	21€	30€	60€

Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr im Kindergarten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ € -69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€
1	121€	207€	311€
2	95€	161€	242€
3	63€	107€	161€
ab 4	21€	36€	64€